

STIPENDIUMSRICHTLINIE

TECH4GERMANY

der

DigitalService4Germany GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Christina Lang und Philipp Möser

Choriner Straße 46,

10435 Berlin

- im Folgenden bezeichnet als „**die Gesellschaft**“ -

Präambel

Die Gesellschaft hat die Digitalisierungsinitiative Tech4Germany (im Folgenden „**Fellowship**“ oder „**Stipendium**“) zur Förderung eines digitalen Staates und zur Weiterentwicklung der Digitalkompetenzen von Beschäftigten der Bundesverwaltung unter der Schirmherrschaft des Chef des Bundeskanzleramtes Prof. Dr. Helge Braun ins Leben gerufen. Gleichzeitig dient die Initiative der Förderung von digitalen (Nachwuchs)Talenten aus den Bereichen Tech, Product und Design. Die Initiative Tech4Germany wird daher als Stipendium ausgestaltet. Vor diesem Hintergrund werden Gegenstand, Förderzweck und die Umstände des Stipendiums dargelegt:

1. Ziel des Stipendiums/Förderzweck

Ziel des Stipendiums ist die Förderung von Nachwuchstalenten aus den Bereichen Tech, Product und Design. Die Gesellschaft gewährt ihren Stipendiaten und Stipendiatinnen (im Folgenden „**Fellows**“) Raum zur Weiterentwicklung ihrer fachlichen und persönlichen Fähigkeiten, indem sich die Fellows einem konkreten Projekt zur Digitalisierung der Bundesverwaltung widmen. Durch einen ergebnisoffenen Wissenstransfer in einem „experimentellen“ Rahmen sollen die Talente aus den genannten Bereichen eine Plattform zum ergebnisoffenen Denken im Rahmen von Digitalisierungsprozessen erhalten. Die Initiative umfasst die Vermittlung theoretischer Grundlagen und fallbezogene Anwendung der erworbenen Kenntnisse in der konkreten Projektarbeit. Das freie Denken, Ausprobieren und „Tüfteln“ im Rahmen des jeweiligen Projektes soll den Nachwuchstalenten Raum für die Entfaltung ihrer Ideen geben, angelehnt an die Prozesse einer angewandten Forschungstätigkeit. Lernen und Entwickeln über bestehende Grenzen für neue Erkenntnisse soll Ziel der Prozesse sein. Die Fellows sollen eine methodische und fundierte Herangehensweise an Probleme etablieren und dabei ergebnisoffen zu Lösungen gelangen. Ein bestimmter Erfolg ist nicht geschuldet. Gleichzeitig soll durch die Zusammenarbeit der notwendige Digitalisierungsprozess in der Bundesverwaltung angeregt und im Rahmen des Stipendiums nachhaltig nutzbare Erkenntnisse hervorgebracht werden.

2. Umsetzung der Stipendiumsziele

Für diese genannten Ziele führt die Gesellschaft ihre Fellows für drei Monate mit konkreten Herausforderungen – einem konkreten Problem als Projekt – des jeweiligen Ministeriums (im Folgenden „**Kooperationspartner**“) zusammen. Die jeweiligen Fellows und die Projektverantwortlichen des Kooperationspartners bilden die Projektteams.

In interdisziplinären Teams werden mit agilen und nutzerzentrierten Methoden prototypische Softwareprodukte (weiter-)entwickelt. Die konkrete Projektzusammensetzung ist abhängig vom jeweiligen Projekt und wird individuell bestimmt.

Die Fellows können sich in diesem Rahmen neues Wissen aneignen, primär auf ein spezifisches praktisches Ziel durch Weiterentwicklung des konkreten Projekts ausgerichtet. Die Fellows können so Anwendungsmöglichkeiten und neue Wege oder Methoden unter Anwendung ihrer vorhandenen Kenntnisse ermitteln.

3. Widmung durch Fellows

Die Fellows verpflichten sich, ihre gesamte Tat-, Geistes- und Schaffenskraft während der Zeit des Stipendiums dem konkreten Projekt zu widmen. Die Fellows sollen sich ausschließlich auf das konkrete Projekt konzentrieren.

4. Zeitraum und Dauer der Förderung

Das Stipendium dauert in jeder Projektphase drei Monate bzw. 12 Wochen. Die Gesellschaft entscheidet frei, in welchem Zeitraum und welchen Abständen sie Projekte in Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung durchführt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Dauer des Stipendiums für zukünftige Projektphasen zu verändern. Die Gesellschaft entscheidet vor jeder Projektphase neu, welche Anzahl an Projekten sie aufnehmen wird.

5. Zuwendung

Der Stipendiat erhält eine Zuwendung von der Gesellschaft. Die Zuwendung soll sicherstellen, dass die Fellows die Kosten des Lebensunterhalts grundlegend decken und sich somit vollständig dem Projekt widmen können. Die Widmung der Fellows stellt keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit dar, sodass das Ziel des Erwerbseinkommens mit der Zuwendung nicht bedient werden soll.

6. Art, Umfang und Dauer der Zuwendung

- 6.1. Die Gesellschaft bestimmt einseitig die Höhe der Zuwendung. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den Grundsätzen zur Bemessung der Kosten, die in der Regel aufzubringen sind, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.
- 6.2. Eine Gegenleistung für die Zuwendung ist nicht geschuldet.
- 6.3. Die Gesellschaft vergibt die Zuwendung für die gesamte Dauer des Stipendiums und zahlt jeweils am Anfang eines jeden Monats die Zuwendung auf ein ihr benanntes Konto. Die Gesellschaft behält sich vor, die Zahlungsweise jederzeit zu ändern oder anzupassen.

7. Erwerbstätigkeit

Um sicherzustellen, dass die Fellows ihre gesamte Tat-, Geistes- und Schaffenskraft dem Fellowship widmen, sollen die Fellows während der Dauer des Fellowships keine Erwerbstätigkeit aufnehmen, die die Geringfügigkeit übersteigt. Sofern die Fellows jeweils eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben beabsichtigen, so sollen sie zuvor die Zustimmung der Gesellschaft einholen und Art und Umfang der Erwerbstätigkeit darlegen. Die Gesellschaft prüft unter Umständen, ob es eine Interessenkollision aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner geben wird. In der Regel wird die Gesellschaft dem Erwerbstätigkeitsbegehren zustimmen.

8. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- 8.1. Die konkreten Projekte, die die Gesellschaft mit den jeweiligen Fellows zusammenführt, werden beworben durch die jeweiligen Vertreter/innen der Bundesministerien. Die Gesellschaft wählt darunter die Projekte aus, die Gegenstand des Stipendiums sein werden.
- 8.2. Die Fellows bewerben sich innerhalb einer Bewerbungsfrist für eine bestimmte Projektphase des Stipendiums. Die Auswahl der Fellows erfolgt nach den folgenden Kriterien: Qualifikationen, Fähigkeiten, Interessen, Ausbildung, soziales Engagement unter Beachtung insbesondere der Motivation der Fellows. Die Fellows kennen das jeweilige Projekt zum Zeitpunkt des Bewerbungsverfahrens noch nicht.

9. Förderung durch Mentoringprogramm/Coaching

- 9.1. Das Stipendium umfasst ein von der Gesellschaft begleitetes Mentoring- und Coachingprogramm für die Fellows.
- 9.2. Zur Förderung der fachlichen und persönlichen Fähigkeiten der Fellows stellt die Gesellschaft den Projektteams Mentoren oder Mentorinnen mit technischem und methodischem Expertenwissen zur Seite, die den Projektteams ehrenamtlich für Fragen, Rücksprache oder Austausch zur Verfügung steht. Die Mentoren und Mentorinnen werden keine inhaltlichen Weisungen zur Projektstätigkeit erteilen.
- 9.3. Die Mentoren und Mentorinnen werden nicht mit den internen Begebenheiten der Kooperationspartner betraut, sondern sollen abstrakte und methodische Hilfestellung leisten und zum Austausch zur Verfügung stehen.
- 9.4. Weiterhin bietet die Gesellschaft Coachings zu verschiedenen Themen der Bereiche Tech, Product und Design sowie Netzwerkveranstaltungen an. Insbesondere, nicht ausschließlich, plant die Gesellschaft Coachings zu den Themen Design Thinking, Agile Softwareentwicklung, User Research, Public Speaking und Public Sector anzubieten. Die Gesellschaft unterstützt hierdurch die Fellows im fortwährenden Lernprozess als (Nachwuchs)Talent. Insbesondere sollen diese Coachings dazu dienen, die individuellen Fähigkeiten der jeweiligen Fellows zu schärfen.
- 9.5. Die Gesellschaft behält sich vor, dass Mentoringprogramm jederzeit umzugestalten.

10. Zusammenarbeit zwischen Fellow und Kooperationspartner/Endbericht

- 10.1. Die Fellows und der jeweilige Kooperationspartner arbeiten ergebnisoffen und eigenständig unter Verpflichtung zu methodischem Austausch, ohne Intervention durch die Gesellschaft. Die Fellows sollen die Gelegenheit haben, ihre methodischen Fähigkeiten und Erkenntnisse auf konkrete Herausforderungen anzuwenden und gleichzeitig ihre theoretischen Kenntnisse auf den Prüfstand zu stellen und somit ihre individuellen Fähigkeiten fortzuentwickeln.
- 10.2. Die Fellows sollen einen Endbericht zu Erkenntnissen und Lösungen des Projekts verfassen. Die Endberichte werden auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht und sind frei zugänglich, sofern Geheimhaltungsverpflichtungen nicht entgegenstehen. Die Endberichte sollen insbesondere, nicht ausschließlich, folgende Inhalte haben:
 - Executive Summary
 - Analyse der Ausgangslage
 - Erkenntnisse aus der Analyse der Nutzerbedürfnisse
 - Produktkonzept
 - Vorgehen bei Produktkonzipierung (Wireframes, Prototypen, verwendete Tools,

- verwendete Methoden)
• Handlungsempfehlungen.

11. Weisungsfreiheit

Die Fellows widmen sich dem jeweiligen Projekt frei von jeglicher Weisung. Die Gesellschaft und der jeweilige Kooperationspartner werden keine Vorgaben zu Inhalt, Zeit und Ort der Widmung machen.

12. Geistiges Eigentum

Die Gesellschaft plant, für den Kooperationspartner und die Fellows ein unentgeltliches einfaches Nutzungsrecht an während des Fellowships entstehender Software, Konzepte und Designs sowie sonstiger Ergebnisse für jedermann einzuräumen, sofern nicht schützenswerte Interessen des Kooperationspartners, der Fellows oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Gesellschaft wird auch dann kein einfaches Nutzungsrecht an Software, Konzepten und Designs sowie sonstigen Ergebnissen für jedermann einräumen, wenn aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit Dritten seitens der Kooperationspartner die Einräumung eines Nutzungsrechts für jedermann nicht gestattet ist.

Berlin, den 20. Januar 2021

DigitalService4Germany GmbH
Christina Lang
Geschäftsführerin